**Vertragsmuster**

**für die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin**

**Vorbemerkung**

Der Deutsche Hausärzteverband e.V. sieht es als seine Aufgabe an, den besonderen Interessen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung als unverzichtbaren Teil für die zukünftige Sicherstellung der hausärztlichen Gesundheitsversorgung angemessen Rechnung zu tragen.

Zu diesem Zweck bietet er neben dem **KODEX ambulante Weiterbildung** einen **Mustervertrag** mit obligaten und fakultativen Inhalten eines ***Arbeitsvertrags für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung*** an, der sowohl Arbeitgeberpraxen und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen ausgewogenen und transparenten Handlungs- und Regelungsrahmen vorgibt.

***Hinweis:*** *Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen, die bei der konkreten Vertragsgestaltung auf die individuellen Gegebenheiten anzupassen sind. Das Vertragsmuster bildet Regelungsmöglichkeiten (Kernregelungen und optionale Gestaltungsmöglichkeiten) ab, die einen Rahmen im Sinne der vertraglichen Beachtung und Umsetzung von tatsächlichen, rechtlichen und qualitativen Standards vorgeben. Die Standards / das Vertragsmuster erheben insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern eben einen konkreten Rahmen vor, der bei der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung freiwillig angewendet werden kann. Soweit erforderlich und notwendig, befinden sich unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Regelungen entweder allgemeine Erläuterungen und/oder Hinweise in einem Kasten. Weiterhin finden sich bei einigen der vertraglichen Regelungen alternative Formulierungsvorschläge, die sich unmittelbar an die betroffenen Klauseln anschließen und als solche gekennzeichnet sind.*

*Die Standards / das Vertragsmuster müssen in jedem Einzelfall den tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen (Praxis-) Verhältnissen angepasst und ausgefüllt werden. Sie ersetzen auch keine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.*

**Vertragsmuster**

**Befristeter Anstellungsvertrag** zum Zwecke der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Zwischen

Herrn/Frau

Praxisanschrift

- Weiterbildungsermächtigter/Arbeitgeber -

**Anmerkung:**

Bei der vorstehenden Bezeichnung „Weiterbildungsermächtigter“ ist darauf zu achten, dass nicht immer zwischen dem Weiterbildungsermächtigten und dem Arbeitgeber Personenidentität bestehen muss. So ist beispielsweise bei der Berufsausübungsgemeinschaft die Gesellschaft Arbeitgeberin. Sie ist hingegen nicht die Weiterbildungsermächtigte. Anstelle des Begriffs „Weiterbildungsermächtigter“ kann demnach auch der Begriff „Arbeitgeber“ verwendet werden.

und

Herrn/Frau

Privatanschrift

- Arzt in Weiterbildung -

wird nachfolgender auf den Zeitraum der Weiterbildung befristeter Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1  
Beginn und Dauer, aufschiebende Bedingungen**

1. Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Arzt in Weiterbildung auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin halbtags/ganztags angestellt.
2. Das Weiterbildungs-/Anstellungsverhältnis läuft auf bestimmte Zeit. Es endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arzt in Weiterbildung den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Weiterbildungsermächtigten abschließt, spätestens aber mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ablauf der Weiterbildungsermächtigung). Der Weiterbildungsermächtigte verfügt über eine Weiterbildungsermächtigung für das Gebiet der Allgemeinmedizin über (…) Monate.
3. Die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung ist aufgrund ihrer

ganztägigen

halbtägigen

Ausrichtung von

der Ärztekammer (…)

der Ärztekammer (…) und der KV (….)

vor ihrem Beginn zu genehmigen. Die Vertragspartner werden das Notwendige hierzu veranlassen.

Der vorliegende Anstellungsvertrag steht unter

der aufschiebenden Bedingung der bestandskräftigen Genehmigung des Anstellungsverhältnisses des Arztes in Weiterbildung durch die Ärztekammer (…)

den aufschiebenden Bedingungen der bestandskräftigen Genehmigung des Anstellungsverhältnisses des Arztes in Weiterbildung durch die Ärztekammer (…) und der bestandskräftigen Genehmigung durch die KV (…).

Soweit

die aufschiebende Bedingung

beide aufschiebenden Bedingungen

nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem geplanten Beginn des Anstellungsvertrages eingetreten sein sollte/sollten, sind beide Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag schriftlich zurückzutreten. Soweit das Anstellungsverhältnis zu einem Zeitpunkt beginnt, zu dem

die Genehmigung

die Genehmigungen

zwar vorliegt/ vorliegen, diese aber noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist/sind, wird das Anstellungsverhältnis auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages geführt.  
  
Das Anstellungsverhältnis ist im Übrigen auflösend bedingt durch einen rechtskräftigen Widerruf

der Genehmigung,

beider Genehmigungen,

wobei es in diesem Fall frühestens zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Unterrichtung des Arztes in Weiterbildung durch den Weiterbildungsermächtigten nach § 21 TzBfG i.V.m. § 15 Abs. 2 TzBfG endet.

1. Die ersten sechs Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit.

**§ 2  
Anzuwendende Vorschriften**

Auf das Anstellungsverhältnis finden die Vorschriften des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung, ergänzend die arbeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

**§ 3  
Tätigkeit, Aufgabengebiet, Pflichten des Arztes in Weiterbildung**

1. Das Anstellungsverhältnis erfolgt zum Zwecke der Weiterbildung des Arztes auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin. Der Arzt in Weiterbildung wird daher als solcher in der Praxis des Weiterbildungsermächtigten nach Weisung des Weiterbildungsermächtigten eingesetzt. Der Arzt in Weiterbildung ist verpflichtet, den organisatorischen Weisungen des Weiterbildungsermächtigten oder seines Vertreters Folge zu leisten und alle seinen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen.
2. Der Arzt in Weiterbildung wird die ihm vom Weiterbildungsermächtigten übertragenen Aufgaben übernehmen. Dabei hat er das geltende Berufs- und Vertragsarztrecht zu beachten.
3. Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, für den Fall der rechtswidrigen und schuldhaften Nichtaufnahme der Arbeit, der vertragswidrigen Beendigung des Vertrages oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Monatsgehaltes, d.h. in Höhe von € \_\_\_\_\_\_\_\_, zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist zur Zahlung fällig im Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes. Weitergehende Ansprüche des Weiterbildungsermächtigten bleiben hiervon unberührt. Dem Arzt in Weiterbildung bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

**§ 4   
Pflichten des Weiterbildungsermächtigten**

1. Der Weiterbildungsermächtigte verpflichtet sich, dem Arzt in Weiterbildung in der Praxis Gelegenheit zum Erwerb umfassender Kenntnisse zu geben und ihn alle in der Praxis anfallenden ärztlichen Tätigkeiten ausüben zu lassen, soweit es der Weiterbildungsstand erlaubt. Weiterhin verpflichtet sich der Weiterbildungsermächtigte freiwillig und widerruflich zur Einhaltung des Kodex für die freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards für weiterbildende Praxen im ambulanten hausärztlichen Bereich.
2. Der Weiterbildungsermächtigte hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung vergewissert, dass der Arzt in Weiterbildung die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in seiner Praxis besitzt

Der Weiterbildungsermächtigte besitzt die Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer im Gebiet/Teilgebiet/Bereich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für die Dauer von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

1. Der Weiterbildungsermächtigte versichert, dass seine Berufshaftpflichtversicherung die persönliche Haftung des Arztes in Weiterbildung aus seiner Tätigkeit in der Praxis deckt.

**§ 5  
Arbeitszeit**

1. Der Arzt in Weiterbildung wird in Teilzeit/Vollzeit beschäftigt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden.
2. Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen des Weiterbildungsermächtigten, wobei die Interessen des Arztes in Weiterbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
3. Der Arzt in Weiterbildung ist bei Bedarf auf Anordnung des Weiterbildungsermächtigten verpflichtet, auch über die nach Abs. 1 vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Überstunden zu leisten.

**§ 6  
Vergütung**

1. Der Arzt in Weiterbildung erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein Bruttomonatsgehalt in Höhe von € \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (in Worten: Euro \_\_\_\_\_\_\_\_), zahlbar jeweils bargeldlos zum Monatsende auf ein dem Weiterbildungsermächtigten zu benennendes Konto.
2. Überstunden nach § 4 Abs. 3 werden durch entsprechende Freizeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats ausgeglichen. Nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes ist jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Überstunde mit dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Anteil an der monatlichen Brutto-Vergütung zu vergüten.
3. Zusätzliche Zahlungen des Weiterbildungsermächtigten werden freiwillig und ohne Rechtsanspruch hierauf gewährt; auch durch mehrmalige Zahlung wird ein Rechtsanspruch für die Zukunft nicht begründet. Solche zusätzlichen Zahlungen können jederzeit eingestellt werden. Ein Vertrauenstatbestand des Arztes in Weiterbildung ist ausgeschlossen.

**Anmerkung:**Es ist offen, ob eine solche allgemeine Regelung ausreicht; im Zweifel ist immer zu empfehlen, dass für jede Einmalzahlung gesondert der Freiwilligkeitsvorbehalt geäußert und dokumentiert wird (beispielsweise auf der Gehaltsmitteilung).

**§ 7  
Arbeitsverhinderung**

1. Der Arzt in Weiterbildung hat dem Weiterbildungsermächtigten jede Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Erkrankung ist der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, spätestens mit Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unaufgefordert vorzulegen. Der Weiterbildungsermächtigte kann die Vorlage eines solchen ärztlichen Nachweises ohne Angaben von Gründen auch schon vor Ablauf des dritten Kalendertages verlangen.
2. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als mitgeteilt und in der Bescheinigung angegeben, so gilt der vorstehende Abs. 1 entsprechend.
3. Der Arzt in Weiterbildung hat persönliche Angelegenheiten außerhalb seiner Arbeitszeit zu erledigen. Er darf zur Erledigung solcher Angelegenheiten von seiner Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Weiterbildungsermächtigten fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, den Weiterbildungsermächtigten unverzüglich über das Fernbleiben und seine Gründe zu unterrichten.

**§ 8  
Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit**

1. Im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erhält der Arzt in Weiterbildung Entgeltfortzahlung nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
2. Etwaige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung werden auf die Krankenbezüge angerechnet.
3. Der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts entfällt, sofern der Arzt in Weiterbildung die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

**§ 9  
Erholungsurlaub, Fortbildung**

1. Dem Arzt in Weiterbildung steht ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindesterholungsurlaub von jährlich 20 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche zu. Im Übrigen gelten die Regelungen des BUrlG in seiner jeweils geltenden Fassung.
2. Über den Urlaubsanspruch nach Abs. 1 hinaus steht dem Arzt in Weiterbildung zusätzlicher bezahlter Urlaub von weiteren (…) Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche pro Jahr zu. Der Urlaubsanspruch nach Satz 1 verfällt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Das gilt auch dann, wenn der Arzt in Weiterbildung den Urlaub aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht nehmen kann.
3. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. War er weniger als 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält er für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit anteiligen Urlaub, erstmalig allerdings nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Scheidet der Arzt in Weiterbildung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres aus, ist ausschließlich der gesetzliche Urlaub nach Abs. 1 zeitanteilig zu gewähren. Der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Der Weiterbildungsermächtigte ist berechtigt, bestimmte Urlaubszeiten vorzugeben. Mit der Urlaubserteilung erfüllt der Weiterbildungsermächtigte zunächst den Anspruch des Arztes in Weiterbildung auf den Urlaubsanspruch nach Abs. 1, dann den Urlaubsanspruch nach Abs.2.
4. Zum Zwecke der weiterbildungsspezifischen persönlichen Fortbildung erhält der Arzt in Weiterbildung 5 Fortbildungstage je Kalenderjahr. Vorstehender Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
5. Urlaubsansprüche, die während einer Elternzeit entstehen, werden für jeden vollen Monat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt.

**§ 10  
Kündigung**

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 623 BGB.
2. Während der Probezeit (§ 1 Abs. 4) kann das Anstellungsverhältnis – unabhängig von der Befristung - von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.
3. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist – unabhängig von der befristeten Laufzeit nach § 1 Abs.3 - (…) Monate zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres. Soweit gesetzliche Bestimmungen zwingend längere Kündigungsfristen vorsehen, gelten diese für beide Vertragsparteien.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
5. Im Falle der Kündigung des Anstellungsverhältnisses oder im Falle seiner einverständlichen Beendigung ist der Weiterbildungsermächtigte berechtigt, den Arzt in Weiterbildung unter Fortzahlung seiner Bezüge und unter Anrechnung auf noch bestehende Urlaubs- und Überstundenabgeltungs- oder Überstundenfreistellungsansprüche von der Arbeitsleistung freizustellen

**§ 11  
Zeugnis**

Der Weiterbildungsermächtigte ist verpflichtet, dem Arzt in Weiterbildung ein Zeugnis, das den Ansprüchen der jeweiligen WBO genügt, auszustellen.

**§ 12  
Ausschlussfrist**

1. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit vom Arzt in Weiterbildung oder dem Weiterbildungsermächtigten in Textform geltend gemacht werden.
2. Bleibt die Geltendmachung nach Abs. 1 erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung durch die Verpflichtete oder deren Bevollmächtigten rechtshängig gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt. Äußert sich die verpflichtete Partei nicht, beginnt diese Frist einen Monat nach Zugang der Geltendmachung nach Absatz 1. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist anhängig gemacht wird und die Zustellung an die Gegenpartei alsbald erfolgt.
3. Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unverzichtbar sind, werden von den Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 nicht berührt.

**§ 13  
Geheimhaltung/Herausgabe von Unterlagen**

1. Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Praxis, die ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden aus der Praxis. Auf die gesetzliche Schweigepflicht des Arztes wird hingewiesen.
2. Informationen, die über das im Geschäftsverkehr übliche hinausgehen, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die Praxis weitergegeben werden.
3. Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, bei Aufforderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, unverzüglich an den Weiterbildungsermächtigten zurückzugeben.

**§ 14  
Datenschutz**

Der Arzt in Weiterbildung ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzgesetze erfasst und verwaltet werden**.**

**§ 15  
Nebenbeschäftigung**

Der Arzt in Weiterbildung hat für jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit die schriftliche Zustimmung des Weiterbildungsermächtigten einzuholen; sie darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

**§ 16  
Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abweichung von dieser Formregel.
2. Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

………………., ……………………..  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber / Weiterbildungsermächtigter

………………. den……………………..  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Arzt in Weiterbildung